

will sogar didaktischen Beitrag zur Urkundenlehre überhaupt beizusteuern. Während die Kanzleiabhandlungen, von Kehr und anderen²⁾, durchweg mit einem beträchtlichen Material zu tun haben und sich im ganzen auf eine summarische Darlegung der „fertigen“ Forschungsergebnisse beschränken müssen, brauchen hier nur etwa fünfzig Diplome genauer erörtert zu werden, eine Gruppe aber, die auch wieder so weit in sich differenziert ist, daß sie tatsächlich ernsthafte Probleme aufgibt. Hier bietet sich also die Gelegenheit, auf jede einzelne Urkunde einzugehen und vor allem den Gang der Untersuchung Schritt für Schritt vor dem Leser abrollen zu lassen, von der Ermittlung gesicherter Ausgangspunkte bis zur Abklärung der Kanzleimäßigkeit und einer wissenschaftlich vertretbaren Rekonstruktion der Kanzleizusammenhänge; auch eine recht verwickelte Fälschungsfrage muß dabei zur Sprache kommen.

Gesicherte Ausgangspunkte ergeben sich, wie nicht anders zu erwarten, aus dem Schriftvergleich der Originale, der in den meisten Fällen ganz offenkundige, geradezu zwingende Einsichten vermittelt. Aber von den lothringischen Diplomen um 900 ist kaum der vierte Teil im Original erhalten, so daß die Hauptlast der Argumentation dem Diktatvergleich obliegt. Dies aber scheint auf grundsätzliche Schwierigkeiten zu stoßen, da die gängige Meinung über Berechtigung und Wert dieser Methode zumindest unsicher ist. Die auf den ersten Blick einleuchtende Beweiskraft des Schriftvergleichs eignet ihr fraglos nicht, der allgemeine Sprachgebrauch des Zeitalters und die Formelhaftigkeit der Urkundentexte engen ihre Möglichkeiten ein, und sicherlich bleibt das subjektive Moment hier mehr im Spiele als bei der Unterscheidung von Schreiberhänden. Es hat in der Tat auch nicht an Überspitzungen gefehlt, selbst bei einem Virtuosen des Faches wie Kehr es war; wenn er sich in der Arbeit über die Kanzlei Arnolfs veranlaßt sah (S. 31 f.), ein reichliches Dutzend von Diplomen, die er in der Edition als einigermaßen geschlossene Diktatgruppe ausgegeben hatte, nachträglich anders zu bestimmen, so

²⁾ So Max Hein, *Die Kanzlei Lothars I.*, NA. 39 (1914) 279 ff. Die Schriften der früheren Diplomata-Bearbeiter sind im übrigen nicht so betont auf die Kanzleien zugeschnitten, sondern stellen eher Übersichten, Erläuterungen und Exkurse zu den Bänden dar, wobei sie natürlich auch auf die Kanzleien zu sprechen kommen. Außer Th. Sickels Beiträgen zur Diplomatik 1—8 (1861 bis 82) seien als Beispiele größerer Arbeiten genannt: E. Mühlbacher, *Die Urkunden Karls III.*, SB. Wien 92 (1879) 331 ff.; Th. Sickel, *Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II.*, MIOG., Ergänzungsband 2 (1888) 77 ff.; P. Kehr, *Die Urkunden Ottos III.* (1890); H. Bresslau, *Erörterungen zu den Diplomen Heinrichs II.*, NA. 20 (1894) 125 ff., 22 (1896) 137 ff., 26 (1901) 411 ff.